

SIMONE HORSTMANN

NORMALITÄT UND AUSNAHME

**Zur Modernitätskompatibilität des Normalitätsbegriffs
bei Carl Schmitt**

Da ging ich, in mich gekehrt, durch das gewölbte Tor, sinnend zurück
in die Stadt. Warum, dachte ich, sinkt wohl das Gewölbe nicht
ein, da es doch keine Stütze hat? Es steht, antwortete ich,
weil alle Steine auf einmal einstürzen wollen – und ich zog
aus diesem Gedanken einen unbeschreiblich erquickenden Trost, der
mir bis zu dem entscheidenden Augenblicke immer mit der Hoffnung
zur Seite stand, dass auch ich mich halten würde, wenn alles mich sinken lässt.

(Heinrich von Kleist: Brief an Wilhelmine von Zenge. Berlin: Akademie-Verlag 1800)

Simone Horstmann, Dr. phil., Studium der Kath. Theologie, Philosophie, Germanistik und Pädagogik in Bochum und Hagen, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Systematische Theologie der TU Dortmund.

Zu Inhalt und Aktualität des Beitrags:

Der Begriff der Normalität rückt seit einigen Jahren vermehrt aus dem Bereich der Alltagspragmatik in den Fokus vielfältiger ethischer Analyse: Bioethik, Gendertheorie, Politologie, Soziologie, Moralphilosophie und -theologie berufen sich in unterschiedlichen Bedeutungsnuancen, kritisierend oder affirmierend, auf Normalitätskonzepte. Der vorliegende Beitrag verfolgt die Entwicklung des Normalitätsbegriffs zurück zu einem seiner streitbaren Vordenker, um von dort aus Kernaspekte der aktuellen Diskussion neu zu kontextualisieren. Schwerpunkte liegen dabei auf Carl Schmitts Verwendung des Normalitätsbegriffs zwischen den Polen von Normalzustand und Ausnahme sowie im Versuch einer Einschätzung der Modernitätsfähigkeit des Schmittschen Normalitätsverständnisses.

1 Einleitung

Im Begriff der Normalität scheint ein moralphilosophisches Amalgam zu neuen Ehren zu kommen, das spätestens mit der Aufklärung aufgrund seiner not-

wendigen Differenzierungsbedürftigkeit als längst überholt galt: Normativität und Deskription fallen im Begriff der Normalität in Eins, der Sein-Sollens-Schluss scheint unbemerkt im Fahrwasser der Moderne deren weitreichende Umstrukturierungen im Bereich der Moraltheorie überstanden zu haben. Mit dem vielleicht prominentesten Beispiel einer Theorie der Normalität, dem *Decisionismus* CARL SCHMITTS, der auf die Relation von Norm und Ausnahme rekurriert, soll dieser Spannung von Modernität und Vormoderne im Begriff der Normalität nachgegangen werden.

2 Schmitts Normalitätsbegriff – eine rechtstheoretische Einordnung

Schmitts Verweis auf die Normalität stellt sich wesentlich als theoretische Überlegung zum Rechtsbegriff vor dem Hintergrund der Bedingungen seiner Möglichkeit dar. Trotz aller Zumutungsschwere, die SCHMITTS Rechtsphilosophie durchzieht und seiner durchaus offenen Sympathie zum Nazi-Regime, als dessen Kronjurist er berechtigt angesehen wurde¹, ist ihm das theoretische Verdienst anzurechnen, eine Verbindung zwischen dem Ausnahmezustand und der Rechtsordnung denkbar gemacht zu haben. Dass er mit dem Thema der Ausnahme ein zentrales Problemfeld seiner Zeit tangiert, belegen Veröffentlichungen, die auf die Präsenz des Ausnahmezustands innerhalb der zeitgenössischen Theoriebildung eingehen.² Gleichzeitig fügt SCHMITT sich in eine denkerische Tradition, an deren Anfang JEAN BODIN dessen berühmtes Diktum bereits vorformuliert: Souverän sei derjenige, der seinen Untertanen ohne deren Zustimmung Gesetze auferlegen könne und keinem fremden Willen untertan sei.³ Dieser Bezug muss insofern paradox erscheinen als das, was in das Innere des Rechts hineingenommen werden soll, also die Ausnahme, dem Recht wesentlich äußerlich ist und in der Regel die Suspendierung der geltenden Rechtsordnung darstellt. Diese Rechtsordnung manifestiert sich immer in einer Staatsform und unter den Bedingungen der Politik, genauer: des Politischen. Darunter fasst SCHMITT den Grad der Dissoziation bzw. Assoziation von Bürgern, der, wenn er unterhalb einer gewissen Schwelle angesiedelt bleibt, staatliche Ordnung ermöglicht oder, sofern er die Schwelle der Freund-Feind-Differenz überschreitet, zu Kriegen oder innerstaatlichen Bürgerkrie-

¹ Vgl. B. RÜTHERS: Carl Schmitt im Dritten Reich (1990); vgl. ebenso R. MEHRING: Pathetisches Denken (1989).

² Vgl. F. WATKINS: Constitutional Dictatorship (1940); C. FRIEDRICH: Constitutional Government and Democracy (1941); C. ROSSITER: Constitutional Dictatorship (1948).

³ Vgl. J. BODIN: Sechs Bücher über den Staat (1981).

gen führt.⁴ Das sich in der zentralen Freund-Feind-Differenz bei SCHMITT andeutende streng dichotome Denken (Konfession steht gegen Konfession, Ratio gegen Irratio, Anarchie gegen Autorität, Teil gegen Ganzes, Einzelner gegen Einzelnen), das gleichzeitig als das Eingeständnis der aufgegebenen Auseinandersetzung mit der Moderne zu werten ist⁵, prägt seine Rechtsphilosophie wesentlich und wird, wie wir an späterer Stelle sehen, auch einen wichtigen Hinweis für seine Unschärfe bei der theoretischen Bestimmung der Normalität liefern, die dichotome Bestimmungen bereits vor dem Hintergrund gradueller Normalitätsskalen aushebelt.

2.1 Normalität zwischen Machttheorie und Machtpolitik

Für SCHMITT zeigt die von ihm verwendete Unterscheidung zwischen Freund und Feind aber zunächst die Notwendigkeit einer Ordnung, die er als Bedingung für die Anwendbarkeit von Normen und damit für Rechtsstaatlichkeit schlechthin auffasst: „Die Ordnung muss hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat.“⁶ Das Bestehen einer solch (vor-)staatlichen Ordnung bestimmt SCHMITT als den Normalzustand, innerhalb dessen die Fragilität der Ordnung zugunsten der Anwendung positiven Rechts stabil gehalten wird; auf das Chaos und den ordnungsfreien Raum kann keine Norm angewendet werden. Um die juristische Macht zu erhalten und zu ermöglichen, muss es demnach eine Situation der Normalität geben.⁷ Der Unterscheidung von Ordnung und Rechtsordnung entspricht mit anderen Worten die Unterscheidung zwischen Ausnahme- und Normalzustand. Während im Ausnahmezustand Ordnung herrscht, gilt im Normalzustand die Rechtsordnung. Beide unterscheiden sich durch den Grad ihrer „Beherrschbarkeit“ und „Übersichtlichkeit“⁸: Während die Welt, und konkreter: der Staat, im Normalfall als kalkulierbar und planbar erscheint und so erst zugänglich für Normen und deren Befolgung ist, ist der Ausnahmefall nur noch für den Souverän beherrschbar, der das Ziel verfolgt, auch die Ausnahme insofern zu normalisieren, als dass, vornehmlich im Sinne des Wohls der Bevölkerung, wieder ein überschaubarer Rahmen geschaffen wird.

SCHMITTS Eigeninszenierung als der THOMAS HOBBS des 20. Jahrhunderts ist bekannt und klingt hier an; de facto übersteigt er HOBBS' Entwurf jedoch

⁴ Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE: *The Concept of the Political* (1998), S. 38.

⁵ Vgl. Th. RUSTER: *Die verlorene Nützlichkeit der Religion* (1994), S. 384.

⁶ C. SCHMITT: *Politische Theologie* (1993), S. 19.

⁷ Vgl. C. MINCA: *Agamben and the biopolitical nomos* (2006), S. 389.

⁸ Vgl. P. SCHNEIDER: *Ausnahmezustand und Norm* (1957), S. 262ff.

in wesentlichen Punkten. HOBBS' zufolge bildet die Fähigkeit eines Staates, die Sicherheit seiner Bürger zu garantieren und durchzusetzen, die Legitimitätsgrundlage des Staates. Welche konkrete Ordnung, die den Bürgern Sicherheit bieten soll, jeweils gemeint ist, ist für den Bürger dabei selbst kaum von Belang und lediglich für den Souverän entscheidend. Selbst wenn keine Entscheidung darüber möglich ist, wann eine Ordnung gut oder schlecht ist, ist es nach HOBBS dennoch stets evident, dass eine Situation der Ordnung gegenüber einer solchen der Unordnung vorzuziehen ist. SCHMITT überzieht diese Folgerung innerhalb seines Begriff des Politischen nun derart, dass der für das Politische konstitutive Abstand zu seiner eigenen Bedingtheit verschwindet, wie er bei ARISTOTELES noch in dem Gedanken besteht, dass die Polis zwar um des gemeinsamen Überlebens gegründet ist, jedoch um des vollkommenen Lebens eines jeden Einzelnen willen Bestand hat. SCHMITTS Schicksalsbegriff des Politischen kann mit seiner ausschließlichen Freund-Feind-Differenz eine solche „Teleologie der Würde“⁹, die den Zielpunkt staatlicher Maßnahmen in den einzelnen Individuen sieht, nicht mitgehen und erscheint trotz starker Polemik letztlich als apolitisch. In SCHMITTS Denken muss der Status des innerstaatlichen und internationalen Friedens sogar als regelrecht langweilig erscheinen, reizt ihn doch erklärtermaßen die Ausnahme mehr als die Regel: „Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in der Wiederholung erstarrten Mechanik.“¹⁰ Historisch mag es auch der erzwungene Friedensvertrag von Versailles gewesen sein¹¹, der erklärt, warum SCHMITT niemals wirklich zu einem Hobbesianer wurde, warum ihn die denkerische Herausforderung der Unordnung stets deutlicher faszinierte als die Formierung von Ordnung. Noch markanter als diese Unterschiede sticht eine weitere Differenz zwischen HOBBS und SCHMITT heraus: Bei HOBBS gründet die souveräne Entscheidung, das Handeln der souveränen Macht, letztlich auf einem fiktiven Konsens der beteiligten Bürger, die drohende Riskanz des Kampfes aller gegen alle unterliegt im individuellen Kalkül gegenüber den Vorteilen gemeinsamer Restriktionen. Bei SCHMITT entfällt diese Begründungsebene. Die souveräne Entscheidung, die er im Übergang zwischen Ausnahme- und Normalzustand geltend macht,

⁹ R. WEILAND: *Gerechtigkeit* (1999), S. 285.

¹⁰ C. SCHMITT: *Politische Theologie* (1993), S. 21.

¹¹ Vgl. S. HOLMES: *Die Anatomie des Antiliberalismus* (1995), S. 83.

gründet letztlich im Nichts.¹² Die legitimatorische Rückbindung, die bei HOBBS noch vorausgesetzt wird und die Grenzen des Souveräns ausmacht, erübrigt sich für SCHMITT angesichts eines entfesselten Souveräns, dessen Entscheidungen im Ausnahmezustand hinsichtlich ihrer Richtigkeit durch nichts und niemanden anfechtbar sind. So betrachtet können auch Naturzustand und Ausnahmezustand zwar nicht als identisch, wohl aber als die zwei Seiten eines Topos betrachtet werden, bei dem das, was einmal als Außen (i. S. eines Vormals) vorausgesetzt ist, innerhalb der Ordnung wieder erscheint. HOBBS' Naturzustand meint, wie wir schon sahen, kein historisches Moment und erst recht keine zeitlich fassbare Epoche, die jeder Ordnung notwendig vorausgeht, sondern ein heuristisches Prinzip, um die Bedingungen der Bildung von Sozialität nachzuvollziehen. GIORGIO AGAMBEN hat den Naturzustand wie den Ausnahmezustand durch das Merkmal des „nackten Lebens“ analog denkbar gemacht, dessen Erzeugung und Einschließung die fundamentale Leistung der souveränen Macht darstellt (und eben nicht die vertragliche Übereinkunft). Sieht man von der klassischen Bestimmung des Naturzustands als „Krieg aller gegen Alle“ ab, dann können AGAMBEN zufolge sowohl Natur- als auch Ausnahmezustand als jene Bereiche bestimmt werden, in der jeder für den jeweils anderen homo sacer, d.h. straffrei tötbares, aber nicht opferbares Leben ist. Noch deutlicher als durch den inter-individuellen Bezug sind beide jedoch durch den Unterschied markiert, der gegenüber dem Souverän besteht. Dieser steht innerhalb wie außerhalb des Natur- und Ausnahmezustands, insofern er sein ursprüngliches Recht bewahrt, gegenüber jedem anderen potentiell alles tun zu dürfen. Und auch die Konstellation zwischen Souverän und homo sacer ist bedeutend, da sie die beiden Pole einer aufgespannten Ordnung markiert. Souverän ist derjenige, demgegenüber alle anderen Menschen potentiell homini sacri sind, und homo sacer ist umgekehrt der, demgegenüber alle anderen Menschen potentiell als Souveräne agieren (können).¹³

Der Vergleich mit THOMAS HOBBS deutet die Schmittsche Bestimmung der Souveränität bereits als etwas an, das zugleich innerhalb wie außerhalb der Rechtsordnung steht. Um wirksam zu sein, benötigt das Recht eine Autorität, die über die Anwendung genereller Gesetze auf konkrete Fälle entscheiden kann und den Modus der Interpretation festlegt, über den das Gesetz selbst keine Aussage trifft. Der Souveränitätsbegriff bei SCHMITT speist sich demzufolge in einer scheinbar paradoxen Denkbewegung gerade aus dem Gedanken der

¹² Vgl. R. CRISTI: *Authoritarian Liberalism* (1998), S. 113; vgl. auch A. NORRIS: *Sovereignty* (2007), S. 37.

¹³ Vgl. G. AGAMBEN: *Homo sacer* (2002), 94; S. 116f.

Rechtsverwirklichung, die damit aber immer auch schon eine Überschreitung des Rechts notwendig zu machen scheint. FRIEDRICH BALKE erkennt in dem dahinterstehenden Kalkül einen Typus der Rationalität, der das primäre Ziel verfolgt, den Staat von seiner Gründung an in seinem Funktionieren aufrechtzuerhalten, und platziert ihn damit in unmittelbare Nähe zum Foucaultschen Begriff der Staatsräson und Gouvernamentalität. SCHMITTS Politische Theologie ist damit maßgeblich an der Stabilisierung politischer Macht interessiert. Diese zeichnet sich, und dies gilt ebenso für SCHMITTS Souveränitätskonzept, durch den Verzicht auf jede Bezugnahme auf eine göttliche oder natürliche Ordnung aus, ist auf die beständige (Re-)konstitution der staatlichen Ordnung angelegt und nimmt Abstand von jeglicher Form der Begründung hinsichtlich der angestrebten Ordnung, die ihre Berechtigung allein aus sich selbst zieht.¹⁴ Die Gegenüberstellung von gouvernementalen Ausnahmedispositiven bei SCHMITT, die auf das Erzeugen eines homogenen Machtmediums in Form des Normalzustands angelegt sind, und gouvernementalen Normalitätsdispositiven bei FOUCAULT erscheint so in funktionaler Hinsicht als Scheindifferenz, da auch Letztere das gleiche Ziel verfolgen, also auf die Aufrechterhaltung und Ausweitung gouvernementaler Macht ausgelegt sind.

Die wesentlichen Möglichkeiten, die SCHMITT einräumt, um mit dem „schwierigen Problem des Ausnahmezustands“¹⁵ umzugehen, bringt er in einem Aufsatz von 1931 auf den Punkt. Er sieht zum einen die theoretische Möglichkeit, den Ausnahmezustand auch verfassungsrechtlich über seine Institutionalisierung zu legitimieren, ihn mit anderen Worten in den Bereich des geltenden Rechts zu integrieren. Diese Variante, die – mit unterschiedlichen Begründungen unterfüttert, etwa dem Hinweis auf die Not als autonomer Rechtsquelle oder das Recht des Staates auf Selbsterhaltung – in der Einklammerung des im Schmittschen Verständnis nicht einklammerbaren Außen den Ausweg sieht, hat JULIUS HATSCHKEK unter die Begriffe der subjektiven und objektiven Notstandstheorie subsumiert.¹⁶ Beide zeigen recht deutlich, dass die von ihnen nahegelegte, nahezu naive Differenz von Innen und Außen und die Integrationsbewegung beider Bereiche nicht hinreicht, um dem Ausnahmezustand, verstanden als Suspendierung des Rechts, gerecht zu werden. Die

¹⁴ Vgl. F. BALKE: *Beyond the Line* (2008), S. 279f.: „Im Kontext der Staatsräson wird die Ausnahme, die Schmitt zum Definiens seines Begriffs der Souveränität macht, unter dem Titel des Staatsstreichs verhandelt.“ Vgl. auch J. MANEMANN: *Carl Schmitt und die Politische Theologie* (2002), S. 262.

¹⁵ C. SCHMITT: *Notverordnung* (1958), S. 261.

¹⁶ Vgl. J. HATSCHKEK: *Objektive und subjektive Notstandstheorie* (1923), S. 158f.

totalitäre Ausklammerung bleibt daher für SCHMITT als einzig vertretbare Option, um dem Phänomen des Ausnahmezustands beizukommen:

„Man kann einen bestimmten Raum und eine bestimmte Zeit umgrenzen, um sie im Übrigen für die ungehemmte Aktion eines Aktionskommissars freizumachen. In gewissem Sinne ist das der allgemeine Gedanke eines jenseits der Linie, beyond the line. Die Statue der Freiheit wird für einen bestimmten Moment mit einem Schleier umhüllt. Wird der Schleier wieder abgenommen, dann tritt – praktischerweise durch eine Indemnitätsklärung vermittelt – der Normalzustand mit allen Rechtsgarantien wieder ein.“¹⁷

So verstanden betrifft der Ausnahmezustand weder einen Bereich innerhalb noch außerhalb des Rechts, er kann weder vollständig durch dessen Suspendierung noch als im Recht integriert begriffen werden, sondern konstituiert sich im Überschneidungsbereich beider Gebiete, d.h. in der Zone der zeitweisen Suspendierung des Rechts. Die topografische Rhetorik ergibt sich für AGAMBEN und die an ihn anschließenden Lesarten zwangsläufig aus der Insuffizienz der topologischen Innen-Außen-Definitionsversuche. SCHMITT selbst griff zu dessen Illustrierung auf den Wunderbegriff zurück, bei dem die Entscheidung des Souveräns die Norm des gesetzlichen Liberalismus aufhebt, genauso wie das Wunder das Naturgesetz aufhebt. Die Ausnahme ist eine Unterbrechung in der gesetzlichen Ordnung, eine Aufhebung von Verboten analog zur Auferstehung des Göttlichen. Ihm zufolge ist der Versuch der zeitgenössischen liberalen Ordnung, die souveräne Ausnahme nicht zuzulassen, parallel zu sehen zu deistischen Bestrebungen, die Wunder zu verbieten.¹⁸ Für den Begriff der Norm verbindet sich mit einer solchen Zone des Ausnahmezustands die Zumutung, dass in ihr die Überschreitung wie die Erfüllung der Norm nicht mehr zwangsläufig auseinandergehalten werden können. Die Norm kann so gleichzeitig suspendiert werden, ohne an Geltung zu verlieren, so dass der Ausnahmezustand die Norm von ihrer Anwendung systematisch trennt, um Letztere (in der Folge) erst wieder möglich zu machen.¹⁹ Die Produktion des nackten Lebens und seine biopolitische Nutzbarmachung bezeichnen seine Konsequenzen in einer Zone, in der die doppelte Einschließung des Lebens als die eigenste Struktur des Gesetzes, sich auf das Leben zu beziehen, letztlich keinen Unterschied mehr sichtbar macht zwischen demjenigen, der während einer Ausgangssperre spazieren geht, und dem Soldaten, der ihn in vermeintlicher Einhaltung der Gesetzestreue erschießt, ohne mit rechtlichen

¹⁷ C. SCHMITT: Notverordnung (1958), S. 261f.

¹⁸ Vgl. R. YELLE: *The Trouble with Transcendence* (2010), S. 192f.

¹⁹ Vgl. C. SCHMITT: *Politische Theologie* (1993), S. 137.

Sanktionen rechnen zu müssen: „Das, was auf keinen Fall eingeschlossen werden kann, wird in der Form der Ausnahme eingeschlossen.“²⁰ Die Produktion des nackten Lebens macht beide Handlungen letztlich differenzlos. Auch das Verbot, so MAURICE BLANCHOT, stellt den Versuch einer Gesellschaft dar, das ihr Äußere einzuschließen. Erlebt die Gesellschaft eine Grenzüberschreitung oder Irritation, kann sie dieses Phänomen mittels Verbot als außerhalb seiner selbst bezeichnen. Bei der Ausnahme wird das jeweils Äußere nicht mehr mittels Verbot eingeholt, sondern durch das paradoxe Zugeständnis, dass sich die rechtliche Ordnung von der Ausnahme zurückziehen vermag und bewusst von ihr absieht. So ist es überhaupt nicht die Ausnahme, die sich der Regel widersetzt oder sich ihr entzieht, sondern vielmehr umgekehrt die Regel, die der Ausnahme durch ihren eigenen Rückzug den Raum lässt, um selbst als Regel erhalten zu bleiben.²¹

2.2 *Dezisionismus als Kontingenzbewältigung*

Auf diese Weise wird eine Grundvoraussetzung bei SCHMITT deutlich: Auf die moderne Uneindeutigkeit, die sich in der Zone der Überschneidung von Recht und Ausnahmezustand etabliert, reagiert sein Souveränitätskonzept, indem es die Form der Entscheidung annimmt. Erst die Entscheidung eröffnet die ganze Tiefe der souveränen Autorität, nicht mehr nur das Monopol auf Sanktion, Regel oder die Überwachung der Einhaltung von Vertragspflichten. SCHMITTS Idee von Normalität erfährt auf diese Weise eine teleologische Umdeutung, sie beschreibt den unspektakulären und angesichts seiner Entstehungsbedingungen ahistorischen Zielpunkt der Staatspolitik. Gleichzeitig mag man aus dieser Strategie, welche die Anfänge des Rechtsgrundes und die Schaffung der Normalität im Begriff der souveränen Entscheidung zu überbrücken sucht, noch ein anderes Anliegen heraushören. Der rechtswissenschaftliche Blick SCHMITTS als Verfassungsrechtler muss für die nicht mehr bzw. noch nicht rechtsförmigen Anfänge des Rechts und die Entscheidung seiner elementaren Leitunterscheidung blind sein, und mehr noch: In der Positivierung der Rechtsentstehung muss er zwangsläufig die Anmaßung sehen, „diese Frage nach dem Anfang der positiven Geltung der Norm als eine nicht mehr juristische Frage von sich zu weisen“²². SCHMITT holt mit anderen Worten die Entstehung der Rechtsunterscheidung in das Prozessieren der Unterscheidung

²⁰ G. AGAMBEN: *Homo sacer* (2002), S. 34.

²¹ Vgl. M. BLANCHOT : *L'entretien infini* (1969), S. 292.

²² C. SCHMITT: *Drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens* (1993), S. 30.

selbst hinein, um die Unaussprechlichkeit ihrer Kontingenzen zu wahren. Er bearbeitet dieses Problem strikt als ein legitimationstheoretisches und übersieht so die Möglichkeit, es epistemologisch zu rekonstruieren. Unfreiwillig und doch notwendig erscheint der Dezisionismus für den Systemtheoretiker als Positivismus, der (noch) unfähig ist, den eigenen Beobachtungsstil zu beobachten und stattdessen ausschließlich mit der eigenen Leitunterscheidung weiter operiert. Der Rekurs auf Normalität ist unter diesen Voraussetzungen gleichzusetzen mit dem Festhalten an der eigenen Leitunterscheidung und der Re-Autonomisierung der funktionspezifischen Beobachtungsperspektive.

Die deutsche Prosodie mag bei SCHMITTS berühmten Diktum „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“²³, die Betonung intuitiv auf den Ausnahmezustand legen und das Moment des Entscheidens dabei vernachlässigen, faktisch trifft dieses aber erst das Kernmoment von SCHMITTS Gedanken. Wenn die zuvor beschriebene Voraussetzung zutrifft, dass keine Regel jemals ihre eigenen Anwendungsbedingungen in Gänze regulieren und antizipieren kann, dann zeigt dies auch die heikle Position der Ausnahmeregelung, wie SCHMITT sie dem Souverän einräumt.²⁴ Im wahrsten Sinne ist sie eine Entscheidung, die der Kontingenzen, der sie begegnet, durch ein Machtwort, eine Setzung zu begegnen sucht. Dass Kontingenzen durch die Benennung der Entscheidung als einer solchen gerade auch eröffnet wird und Ordnung potentiell durch den Aufweis ihrer Kontingenzen gefährdet sein kann, übergeht Schmitt, indem er die Entscheidung als Letztbegründung souveränen Handelns akzeptiert. Diese Verbindung von Entscheidung und Unverfügbarkeit²⁵ (etwa weiterer Gründe, rechtlicher Normen) ist nachvollziehbar für die Immanenz des Ausnahmezustands, scheitert aber, sobald SCHMITTS Anspruch genau-

²³ Ders.: Politische Theologie (1993), S. 11.

²⁴ Trotz des oftmals vehementen und nahezu polemischen Widerstands von N. Luhmann gegenüber Schmitts Entscheidungstheorie – vgl. dazu N. WERBER: Von Feinden und Barbaren (1995) – muss auf markante Ähnlichkeiten beider Theorien hingewiesen werden, die mögliches Erklärungspotential für die obige These bieten. Vgl. auch Th. WIRTZ: Entscheidung (1999), S. 175–197, hat darauf aufmerksam gemacht, dass auch Luhmann gegenüber den von ihm als ‚alteuropäisch‘ apostrophierten Denkrichtungen wie der Romantik, gegenüber denen er einen starken Ästhetisierungsverdacht angesichts deren Topos der Unabschließbarkeit hegte, selbst das Machtwort der Entscheidung in den Vordergrund stellte, dem Luhmann insbesondere die Form des Codes verlieh. Zwar ist die Entscheidung in Form des systemeigenen Codes bei Luhmann zur offenen Paradoxie nobilitiert, dennoch bezeichnet sie letztlich auch bei ihm ein unhintergebares „Heiligtum des Systems“. N. LUHMANN: Das Recht der Gesellschaft (1993), S. 320.

²⁵ So variiert etwa Heinz von Foerster die Vorstellung einer Kluft der Kontingenzen, der zufolge eine Entscheidung ihren Namen ausschließlich dann verdient, wenn es keine perfekten Begründungsbrücken gibt, vgl. H. v. FOERSTER: Ethics and Second-Order Cybernetics (1992), S. 14: „Only those questions that are in principle undecidable we can decide.“

er betrachtet wird. Dieser beansprucht die Entscheidung nämlich nicht nur als Regulationsmechanismus für den Ausnahmezustand, sondern auch als Übergangselement vom staatsrechtlich normierten Normalzustand in den Ausnahmezustand. Hier ist unklar, wieso in einem Zustand rechtlicher Ordnung, der auch einen werthaltigen Pool an Begründungen in den Diskurs einspeist, ausgerechnet die souveräne Entscheidung in Gänze über diese hinausgehen dürfen soll. Ganz besonders erhebt sich dieser Einwand, wenn man bedenkt, mit welcher Evidenz SCHMITT einen Staat vor Augen hatte, in dem der einmal proklamierte Ausnahmezustand von 1933 nicht mehr zurückgenommen worden war. Mit ungebrochener Aktualität zeichnen sich solche Szenarien auch heute in verschiedenen Staaten ab²⁶, in denen Ausnahme-Regularien zum bewährten Mittel ökonomischer und staatsrechtlicher Regulation avanciert sind. Aus sporadischen Episoden sind mithin permanente Zustände geworden, die weniger dem staatlichen Souverän als dem Kalkül der Herrschenden als Ressource und rhetorisches Instrument zur Verfügung stehen. Gerade das gegenseitige Aushebeln von Norm und Ausnahme, wie sie im Zustand ihrer Ununterscheidbarkeit vorliegt, scheint das zentrale Gegenargument gegenüber SCHMITTS Dezisionismus in Form der Annahme zu sein, dass die Ausnahme erst die Konstitution des Normalzustands und der Normanwendung zu ermöglichen habe. Diese Funktionsweise erledigt sich, sobald beide Varianten ununterscheidbar geworden sind, und muss darüber hinaus jeden Versuch, den Ausnahmezustand als Normalzustand zu verteidigen, als Herrschaftskalkül zu erkennen geben:

„Wenn eine staatliche Institution einen Ausnahmezustand proklamiert, dann tut sie das als Teil einer verzweifelten Strategie, um eben jenen Zustand zu bannen und zum normalen Ablauf der Dinge zurückkehren zu können. Der permanente Ausnahmezustand, wie er von der herrschenden Klasse angewendet wird, ist Teil der Anstrengung gegen den wirklichen Ausnahmezustand, der von denen bevorzugt wird, die eine wirkliche Alternative zum status quo suchen.“²⁷

Dass das Moment der Entscheidung, wie SCHMITT es in seinen Schriften stark macht, gerade in Situationen mangelnder Handlungs- und Regelroutine relevant wird, muss aber nicht mit der bei ihm vorgeführten Eindeutigkeit in den

²⁶ Vgl. M. NEOCLEOUS: *The Problem with Normality* (2006). Vgl. auch U. KISTNER: *The Exception and the Rule* (2011), S. 45: Nicht anders als Foucaults Normalisierungsmacht sei „der Ausnahmezustand [...] die dominante Technik der Regierung geworden“. Vgl. dazu auch N. WERBER: *Die Normalisierung des Ausnahmefalls* (2002); vgl. Ders.: *Torture or only Mistreatment?* (2008).

²⁷ S. ZIZEK: *Welcome to the Dessert of the Real* (2002), S. 108.

Ruf nach der starken, letztlich diktatorischen Hand münden, die immer auch der ungewollten Ironie unterliegt, mit dem verzweifelten Topos der Fackel im Sturm, inmitten von Kleingeistern und Zauderern, letztlich das eigene Sicherheitsbedürfnis überdecken zu wollen. MATTHIAS KAUFMANN hat gezeigt, dass auch die Entscheidung von einem Doppelaspekt lebt, der den Entscheidungsbegriff zwischen den Polen der Wahl und dem Widerfahrnis situiert: Mit der Entscheidung kann dann „der Vorgang des mehr oder minder reflektierten Wählens oder aber das Resultat einer Entwicklung gemeint sein, dem man sich von nun an gegenüber sieht“²⁸. Dieser Unterschied verweist sehr deutlich auf ein Bedeutungsmoment der Entscheidung, der SCHMITT auszuweichen versucht, dass nämlich auch die Entscheidung die Form von konsensuellen demokratischen Diskussionsprozessen annehmen kann, bei denen eine größtmögliche empirische Identifikation zwischen denjenigen, die entscheiden, und denen, die von der Entscheidung betroffen sind, erreicht werden soll.

3 Schmitts ‚Normalzustand‘ zwischen Modernismus und Antimodernismus

Die genannten Unzulänglichkeiten bei der Bestimmung des Normalzustands aus dem Gegensatz zur Ausnahme machen es notwendig, noch einmal auf das Verhältnis der Schmittschen Theorie zur Moderne aufmerksam zu machen und zu fragen, inwieweit seine Theorie diese zu reflektieren vermag. Wir haben bereits gesehen, dass allein die Tendenz zur Dichotomisierung bei SCHMITT auch für das Dual von Normalität und Ausnahme zu der prekären Situation führt, dass beide Formen ab einem bestimmten Punkt ununterscheidbar wurden, dass der permanente Ausnahmezustand mit anderen Worten normalisiert und in der Folge instrumentalisiert werden kann. Unabhängig von dem Gedanken, dass sich bereits der Begriff der Normalität, der zwei (empirische) Positionen bzw. Messwerte voraussetzt und klassischerweise deren Mittelwert bezeichnet, kaum für eine Position eignet, die ihn mit lediglich einem der vorausgesetzten Werte identifiziert, soll nun durch die Einordnung der Theorie in das Feld der Moderne ein weiteres Argument gegen eine solch dichotome Lesart ausgearbeitet werden. SCHMITTS Selbstinszenierung als unbequemer Denker der Ausnahme ist bereits zuvor als Spiegelbild einer Verunsicherung und dem daraus resultierenden Bemühen aufgefallen, die Erschütterungen der auch von ihm selbst wahrgenommenen sozialen Verfallserscheinungen wie

²⁸ M. KAUFMANN: Wie absolut ist der Ausnahmezustand? (2003), 156.

der Ökonomisierung der Lebenswelt und ihren Phänomenen der Konsum- und Produktivgenossenschaft²⁹ aufzuarbeiten. Diese Suche nach einem festen und nicht erschütterbaren Halt, den SCHMITT im Dezisionismus gefunden zu haben meinte, ist programmatisch für die Moderne, deren meist einseitig dargestellter Triumph etwa in Form der Aufklärung wesentlich durch jene Krisen und Verunsicherungserfahrungen ergänzt werden muss, die das Ergebnis des Auseinanderdriftens und der empirischen Diffusion der verschiedensten Lebensbereiche, kurz: der Umstellung auf funktionale Differenzierung, darstellen. Um zu verstehen, warum SCHMITTS Theorie des Ausnahmezustands und seine Bestimmung der Normalität – vorausgesetzt, man akzeptiert die soziologische Diagnose der funktionalen Differenzierung – notwendig scheitern muss, wird deutlich, wenn man sie mit dem Beispiel einer gegenteiligen Reaktion konfrontiert. Die Erfahrung des Erdbebens von Lissabon im Jahr 1755 mit seinen vielen Toten und der riesigen Zerstörung wird von KANT aufgegriffen und in einer Theorie verarbeitet, die naturwissenschaftlich das Entstehen von Erdbeben und Tsunamis erklären soll.³⁰ Dass KANT mit seiner Variante letztlich falsch lag, hat sich historisch bewahrheitet, dennoch zeigt sein Bemühen deutlich jene Systematik, mit welcher der modernen Krisenerfahrung hier anders als bei SCHMITT begegnet wird: Diese besteht bei KANT zunächst in der Trennung der Argumentationslogiken, die das natürliche Ereignis des Erdbebens von religiösen oder gesellschaftstheoretischen Diskursen etwa in Form einer Theodizee ablöste. Die ethische Frage nach dem gelingenden Leben und die jeweils praktizierten Antworten weist KANT damit als unabhängig von den natürlichen Ereignissen aus und unterbindet unzulässige Überschneidungen, die auf deren gegenseitige Einflussnahme abhoben und folglich falsche Kausalbeziehungen generierten. Das, was die Krise der Moderne im Eigentlichen prägte, war dann weniger die Zerstörung durch das Erdbeben oder die Erfahrung der vielen Toten, sondern die Einsicht in die Unzulänglichkeit der bislang wirksamen Erklärungsmuster. Das Unbekannte und Unverständliche in der Natur wurde wenigstens formal verstehbar durch die Einsicht, dass sich die Eigenlogiken der Bereiche von Moral und Natur nicht mehr in deckungsgleichen Semantiken darstellen ließen. Die Kontingenz sozialer Ordnung wird später dann auch für die Gesamtorchestrierung der Gesellschaft zum wesentlichen Problem.

²⁹ Vgl. St. HOLMES: Die Anatomie des Antiliberalismus (1995), S. 84.

³⁰ Vgl. I. KANT: Geschichte und Naturbeschreibung (1996).

Was KANT mit den Funktionslogiken von Natur und Moral benennt, kann in wesentlichen Zügen auf die Unübersetzbarkeit der modernen Systembezüge übertragen werden, die von keinem zentralen Punkt aus gebündelt werden können. SCHMITTS Theorie des Ausnahmezustands muss aus dieser Perspektive als der zwangsläufig scheiternde Versuch verstanden werden, die Uneindeutigkeiten der Moderne im Moment der souveränen Entscheidung doch noch auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, um die Gesellschaft entgegen aller systemischen Widerstände durchregieren zu können. HELMUTH PLESSNER sieht darin auch eine Konsequenz aus der Position SCHMITTS, die beliebig Anleihen sowohl bei naturrechtlichen als auch rechtspositivistischen Positionen macht. PLESSNER deutet dies als Ergebnis der verspäteten Nationalstaatenbildung in Deutschland und der in Folge ausgebliebenen Verständigung von politischer Aufklärung und republikanischer Institutionenlehre:

„Nicht ein allgemeines Sittengesetz, nicht ewige Werte führen das Handeln, keine allgemeine Menschennatur trägt es mehr. Die normlos gewordene Entscheidung hat nichts mehr über sich, sondern nur noch vor sich: eine konkrete Lage, die gemeistert sein will.“³¹

Damit steht SCHMITT in der Tradition einer Reaktionsform, die Krieg und Herrschaft als Antworten auf die Krisenhaftigkeit der Moderne verstehen.³² Wenn ROBERT YELLE davon spricht, dass die Schmittsche Theorie des Dezisionismus eine direkte Reaktion auf das Webersche Postulat der Entzauberung der Welt in der Moderne darstellt, dann kann diese Rückverzauberung, die SCHMITT durch die souveräne Entscheidung als dem nicht bloß rhetorischen Kniff anstrebt, durchaus als Restitution jener Monoperspektive verstanden werden, die in der Moderne verloren gegangen ist und gleichwohl permanent simuliert werden muss.³³ SCHMITTS dichotome Entgegensetzung von Normal- und Ausnahmezustand scheitert, weil er nicht sieht, was er womöglich nicht sehen kann, dass nämlich seine Beobachterperspektive, die er unzulässig als Monoperspektive anpreist, wie auch alle anderen jeweils nur bruchstückhafte Beschreibungen liefern kann. Ohne jegliche Apologie kann Schmitts Faszination gegenüber totalitärem Kriegsgebaren dann als funktionale, und wohl auch über weite historische Strecken bewährte Reaktionsweise des handelnden Zugriffs auf die Erfahrung der krisenhaften Moderne aufgefasst werden, wenn Krieg als Mittel der Einheitsbeschwörung als noch einzig verbliebene

³¹ H. PLESSNER: Die Stufen des Organischen (1965), S. 149f.

³² Vgl. A. NASSEHI: Der Ausnahmezustand als Normalfall (2012), S. 38ff.

³³ Vgl. R. YELLE: The Trouble with Transcendence (2010), S. 192f.

Möglichkeit gesehen wird, Gesellschaft unter eine gemeinsame, in diesem Fall Freund-Feind-Leitbeobachtung in der Person des Souveräns zu einen.³⁴ Dass die Generierung dieser künstlichen Zentralperspektive letztlich auch die Objektivität ihrer Notwendigkeit zumindest im Unklaren lässt und sie als evident auszuweisen versucht, ist eine weitere, bereits von AGAMBEN kritisierte Prämisse der Theorie CARL SCHMITTS:

„Die äußerste Aporie [...] betrifft die Not in ihrem Wesen selbst, die von den Autoren weiterhin [...] als objektive Situation gedacht wird. Gegen diese unbedarfte Konzeption, die eine bloße Faktizität unterstellt, die sie jedoch selbst in Zweifel gezogen hat, hat die Kritik jener Juristen leichtes Spiel, die zeigen, dass Not, weit davon entfernt, sich als ein objektiv Gegebenes zu verstehen, ganz offensichtlich ein subjektives Urteil enthält und dass nur solche Umstände nötigend sind und Ausnahmecharakter haben, die dazu erklärt worden sind.“³⁵

Wenn auch die Not als Indikator für das Einschreiten des Souveräns zur bloß subjektiven Entscheidung degeneriert, ist der Wirkungskreislauf von SCHMITTS Theorie erneut ausgehebelt durch die Eigenlogiken der Moderne, die sich einem direkten Zugriff entziehen.

ARMIN NASSEHI betont, dass trotz der Notwendigkeit, auch in der Moderne eine Zentralperspektive als Simulation zu generieren³⁶, der Dezisionismus den methodologischen Fehler vertritt, diese als Theorie bestehende Perspektive auch empirisch mit aller Kraft durchsetzen zu wollen:

„Es ist kein Wunder, dass diese Generation gerade vom Krieg, vom Dezisionismus fasziniert war, weil sie darin zugleich modern und antimodern sein konnte. Modern ist es, die auseinanderstrebenden Momente vereinen zu wollen, antimodern, dies dann auch zu tun.“³⁷

SCHMITTS Zentralisierung der Freund-Differenz lässt sich dann auch nicht mehr als höherstufige Beobachtung zweiter Ordnung lesen, lediglich als radikale Ausblendung anderer Perspektiven zugunsten der eigenen ist sie verständlich. Dass er streng dichotom versucht, Normal- und Ausnahmezustand

³⁴ Vgl. A. NASSEHI: Der soziologische Diskurs der Moderne (2006), S. 360–366. Vgl. auch S. SONNTAG: AIDS and Its Metaphors (1989), S. 17, zur Angst vor der Apokalypse als einem Dauerthema der Moderne: „Die Apokalypse droht – und sie findet nicht statt. Und dennoch droht sie auch weiterhin. [...] Die Apokalypse ist jetzt zum Dauerbrenner geworden: nicht mehr Apocalypse now, sondern ‚Ab heute Apokalypse‘.“

³⁵ G. AGAMBEN: Ausnahmezustand (2004), S. 39.

³⁶ „Die zentrale These, auf die auch das Symptom der Postmoderne verweist, ist, dass die Einheit der Gesellschaft in der Gesellschaft nur als imaginäre Einheit, als semantische Imagination zu haben ist und dass genau dann, wenn dies nicht eingerechnet wird, Moralprobleme auftauchen.“ P. FUCHS: Die Erreichbarkeit der Gesellschaft (1992), S. 12f.

³⁷ A. NASSEHI: Der Ausnahmezustand als Normalfall (2012), 42.

gegeneinander auszuspielen, gibt dann zwar eine alltagspraktische Intuition wieder, wird beiden Phänomenen aber nicht gerecht und scheitert wie gezeigt am Phänomen des normalisierten Ausnahmezustands. Wenn als Ergebnis für die Bestimmung der Normalität also auch festzuhalten bleibt, dass Normalität ebenso wenig gegen die Ausnahme wie gegen die Regel ausgespielt werden kann, da sie je nach Kontext letztlich beides zu bezeichnen vermag und sich einer starren Dichotomie aus strukturellen Gründen widersetzt, dann scheinen diese Gründe der Beobachtung Recht zu geben, dass Normalität trotz ihrer Nähe zu normativen Bestimmungen nicht als Punktnorm funktioniert, sondern flexible Kontinuumsbewegungen beschreibt. An der Relation von Norm und Abweichung scheitert sie aber aus noch einem weiteren Grund, und dies haben die Überlegungen zu CARL SCHMITTS Theorie des Ausnahmezustands zeigen können: Wenn es demnach möglich ist, dass es Bewegungen der Normalisierung gibt, die selbst das vermeintliche Gegenteil des Ausnahmezustands in die Form der Normalität zu bringen vermögen, dann kann ausgehend von dieser Situation des „normalen Ausnahmezustands“ ein Begriff von Normalität nur noch als höherstufig gegenüber der Differenz von Norm und Abweichung begriffen werden. NIKLAS LUHMANN hat in Anlehnung an GEORGE SPENCER BROWN diese Höherstufigkeit für jede mögliche binäre Codierung als re-entry und damit als Beobachtungsoperation beschrieben, bei der eine Seite der Unterscheidung innerhalb der Unterscheidung wieder auftritt. Dies führt zu der nur scheinbar paradoxen Feststellung, dass auch das Normale anormal und umgekehrt das nicht-Normale normal sein kann; genauso, wie es Eigenheit der Norm ist, über das Normale disponieren zu können und das Normale (i. S. des statistischen Durchschnitts) als richtig oder falsch auszuzeichnen.³⁸

Zusammenfassung

HORSTMANN, SIMONE: **Normalität und Ausnahme. Zur Modernitätskompatibilität des Normalitätsbegriffs bei Carl Schmitt.** ETHICA 23 (2015) 3, 225–242

Carl Schmitts Normalitätsverständnis hat den Diskurs um das Verhältnis von Norm und Ausnahme maßgeblich geprägt. Ihm verdankt die Diskussion die – zugleich über Schmitts eigene Position hinausgehende – Erkenntnis, dass die Ausnahme

Summary

HORSTMANN, SIMONE: **Normality and exception. On the compatibility of modernity with Carl Schmitt's concept of normality.** ETHICA 23 (2015) 3, 225–242

Carl Schmitt's understanding of normality has substantially influenced the discourse upon the relation between norm and exception. It is due to him – and even goes beyond his own position – that exception is no longer to be understood as the plain op-

³⁸ Vgl. S. HORSTMANN: Ethik der Normalität (2014).

nicht länger als bloßes Gegenteil der Norm verstanden werden kann, solange ihre potentielle Funktionalisierung durch unterschiedliche Machtstrategien nicht beachtet wird. In Schmitts Bestreben, die Ausnahme unter das Diktat der politischen Macht einzuordnen, erscheint sein Versuch einer Hierarchisierung von Norm und Ausnahme als ein grundsätzlich antimodernistischer Ansatz, der politische Macht gegen die Differenzierungsbewegungen der Moderne durchsetzen will. An der dualistischen Relation von Norm und Ausnahme scheitert Schmitts Entwurf letztlich auch aus dem Grund, dass Normalisierungsdynamiken, die auch einen Ausnahmezustand potentiell mit einem Normalzustand identifizierbar werden lassen, nicht angemessen berücksichtigt werden.

Ausnahmezustand
Biopolitik
Moderne
Norm und Ausnahme
Normalität
Politische Theorie

posite of the norm as long as its functionalisation by different strategies of (political) power is neglected. In his trying to submit exception to political power, Schmitt's approach to giving norm and exception a hierarchical structure appears to be absolutely anti-modern as it seeks to maintain political power despite of modern social differentiation. Another reason why Schmitt's conception is finally condemned to fail is the fact that he does not appropriately consider the dynamics of normalization, which even allow a state of exception to turn into normality.

Biopolitics
modernity
norm and exception
normality
political theory
state of exception

L i t e r a t u r

- AGAMBEN, GIORGIO: *Ausnahmezustand*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2004.
— *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002.
- BALKE, FRIEDRICH: *Beyond the Line: Carl Schmitt und der Ausnahmezustand*. *Philosophische Rundschau* 55 (2008), 273–306.
- BLANCHOT, MAURICE: *L'entretien infini*. Paris: Gallimard, 1969.
- BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG: *The Concept of the Political. A Key to Understanding Carl Schmitt's Constitutional Theory*, in: David Dyzenhaus (Hg.): *Law as Politics: Carl Schmitt's Critique of Liberalism*. Durham: University Press, 1998, S. 37–55.
- BODIN, JEAN: *Sechs Bücher über den Staat*. München: C.H. Beck, 1981.
- CRISTI, RENATO: *Carl Schmitt and Authoritarian Liberalism. Strong State, Free Economy*. Cardiff: Univ. Press, 1998.
- FOERSTER, HEINZ VON: *Ethics and Second-Order Cybernetics*. *Cybernetics and Human Knowing* 1 (1992), 9–19.
- FRIEDRICH, CARL J.: *Constitutional Government and Democracy*. Boston: Little Brown Company, 1941.
- FUCHS, PETER: *Die Erreichbarkeit der Gesellschaft. Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1992.

- HATSCHKEK, JULIUS: Objektive und subjektive Notstandstheorie, Bd. 2. Berlin: Stilke, 1923.
- HOLMES, STEPHEN: Die Anatomie des Antiliberalismus, übers. v. Anne Vonderstern. Hamburg: Rotbuch-Verlag, 1995.
- HORSTMANN, SIMONE: Ethik der Normalität. Zur Evolution moralischer Semantik in der Moderne. Dortmund, 2014.
- KANT, IMMANUEL: Geschichte und Naturbeschreibung der merkwürdigsten Vorfälle des Erdbebens, welches an dem Ende des 1755sten Jahres einen großen Theil der Erde erschüttert hat, in: Ders.: Werke, Bd. 1, hg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1996 [1756].
- KAUFMANN, MATTHIAS: Wie absolut ist der Ausnahmezustand?, in: Claus Dierksmeier (Hg.): Die Ausnahme denken. Festschrift zum 60. Geburtstag von Klaus-Michael Kodalle in zwei Bänden, Bd. 1. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2003, S. 153–162.
- KISTNER, ULRIKE: The Exception and the Rule: Fictive, Real, Critical. *Telos* 157 (2011), 43–59.
- LUHMANN, NIKLAS: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1993.
- MANEMANN, JÜRGEN: Carl Schmitt und die Politische Theologie. Politischer Anti-Monothetismus (Münsterische Beiträge zur Theologie; 61). Münster: Aschendorff, 2002.
- MEHRING, REINHARD: Pathetisches Denken. Carl Schmitts Denkweg am Leitfaden Hegels: Katholische Grundstellung und antimarxistische Hegelstrategie. Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- MINCA, CLAUDIO: Giorgio Agamben and the biopolitical nomos. *Geografische Anmerkungen* 88 (2006), 387–403.
- NASSEHI, ARMIN: Der Ausnahmezustand als Normalfall. Modernität als Krise, in: Sven Murmann (Hg.): Krisen lieben. (Kursbuch; 170). Hamburg: Murmann-Verlag, 2012, S. 34–49.
- NASSEHI, ARMIN: Der soziologische Diskurs der Moderne. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2006.
- NEOCLEOUS, MARK: The Problem with Normality: Taking Exception to „Permanent Emergency“. *Alternatives* 31 (2006), 191–213.
- NORRIS, ANDREW: Sovereignty, Exception and Norm. *Journal of Law and Society* 34 (2007), 31–45.
- PLESSNER, HELMUTH: Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie. Berlin: De Gruyter, 1965.
- ROSSITER, CLINTON L.: Constitutional Dictatorship. Crisis Government in the Modern Democracies. Princeton: Univ. Press, 1948.
- RUSTER, THOMAS: Die verlorene Nützlichkeit der Religion: Katholizismus und Moderne in der Weimarer Republik. Paderborn: Schöningh, 1994, S. 377–386.
- RÜTHERS, BERND: Carl Schmitt im Dritten Reich: Wissenschaft als Zeitgeistverstärkung? München: Beck, 1990.
- SCHMITT, CARL: Die staatsrechtliche Bedeutung der Notverordnung, insbesondere ihre Rechtsgültigkeit, in: Ders.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre. Berlin: Duncker & Humblot, 1958, S. 235–260.
- Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. Berlin: Duncker & Humblot, ⁶1993 [1922].
- Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Berlin: Duncker & Humblot, ²1993.
- SCHNEIDER, PETER: Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre von Carl

- Schmitt (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte; 1). Stuttgart: Dt. Verlagsanstalt, 1957.
- SONNTAG, SUSAN: *AIDS and Its Metaphors*. Harmondsworth: Penguin Books, 1989.
- WATKINS, FREDERICK: *The Problem of Constitutional Dictatorship*. Cambridge: Univ. Press, 1940.
- WEILAND, RENÉ: Jenseits der Gerechtigkeit. Carl Schmitt, Gustav Radbruch und die Unverfügbarkeit des Rechts, in: Wolfgang Pircher (Hg.): *Gegen den Ausnahmezustand. Zur Kritik an Carl Schmitt*. Wien: Springer, 1999, S. 285–302.
- WERBER, NIELS: „Torture or only Mistreatment?“ Normativität, Normalismus und Normenreflexion nach Abu Ghraib, in: Alexandra Pontzen/Heinz-Peter Preußner (Hgg.): *Schuld und Scham (Jahrbuch Literatur und Politik; 3)*. Heidelberg: Winter, 2008, S. 239–252.
- Die Normalisierung des Ausnahmefalls. Giorgio Agambens kleine Weltgeschichte der politischen Souveränität. *Merkur* 7 (2002), 618–622.
- Von Feinden und Barbaren. Carl Schmitt und Niklas Luhmann. *Merkur* 49 (1995), 949–957.
- WIRTZ, THOMAS: Entscheidung. Niklas Luhmann und Carl Schmitt, in: Albrecht Koschorke/Claudia Vismann (Hgg.): *Widerstände der Systemtheorie. Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann*. Oldenbourg: Akademie-Verlag, 1999, S. 175–197.
- YELLE, ROBERT: The Trouble with Transcendence: Carl Schmitt's „Exception“ as a Challenge for Religious Studies. *Method and Theory in the Study of Religion* 22 (2010), 189–206.
- ZIZEK, SLAVOJ: *Welcome to the Dessert of the Real. Five Essays on September 11 and Related Dates*. London: Verso, 2002.

Dr. Simone Horstmann, Technische Universität Dortmund
Fakultät 14, Katholische Theologie, Emil Figge-Straße 50, D-44227 Dortmund
simone.horstmann@tu-dortmund.de